

**Gemeindeverband  
Feuerwehr  
Orpund-Safnern**



**Feuerwehr-  
reglement**

## Inhaltsverzeichnis

I. Aufgaben der Feuerwehr .....	1
II. Feuerwehrdienstpflicht .....	1
Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung.....	1
Übungsdienst und Einsatz.....	3
III. Betriebsfeuerwehren .....	4
IV. Jugendfeuerwehr .....	5
V. Finanzierung .....	5
VI. Zuständigkeiten .....	7
Verbandsrat .....	7
VII. Strafen und Schlussbestimmungen .....	7

# Feuerwehrreglement

---

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Feuerwehr Orpund-Safnern beschliesst, gestützt auf Art. 3 des Organisationsreglements vom 1. Januar 2022 folgendes Feuerwehrreglement des Gemeindeverbandes Feuerwehr Orpund-Safnern.

Bemerkung: Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen

## I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft Ereignisse gemäss Art. 13 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG).

<sup>2</sup> Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

## II. Feuerwehrdienstpflicht

### Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrpflicht/Austritt

### Art. 2

<sup>1</sup> Alle in den Verbandsgemeinden wohnhaften Personen vom 21. – 52. Altersjahr sind gemäss Feuerwehrverordnung der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Nach Erreichen der Dienstaltersgrenze entscheidet periodisch der Feuerwehrstab über die mögliche Weiterführung des Feuerwehrdienstes.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht gilt auch für ausländische Personen mit Niederlassungspflicht.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht gilt auch für Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr, welche nicht im Gebiet der Verbandsgemeinden ansässig ist.

<sup>4</sup> Ein Austritt aus der Feuerwehr muss schriftliche an das Kommando der Feuerwehr eingereicht werden.

<sup>5</sup> Mitglieder des Feuerwehrstabes und Offiziere müssen ihren geplanten Austritt aus der Feuerwehr mindestens 2 Jahre auf Ende eines Kalenderjahres im Voraus schriftlich bekannt geben.

Persönlich Feuerwehrdienstleistung

### Art. 3

Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehr-Leistung oder Ersatzabgabe

### Art. 4

<sup>1</sup> Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

<sup>2</sup> Der Verbandsrat bestimmt auf Antrag des Feuerwehrstabes, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. Über Rekurse entscheidet der Verbandsrat.

<sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter und Arbeitsort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

#### Ärztlicher Befund

#### **Art. 5**

Bestehen wegen körperlicher und geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

#### Weiterausbildung

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Da Weiterbildungen und Übernahmen von Kaderfunktionen erwünscht sind, sucht der Stab mit potenziellen Kandidaten in regelmässigen Abständen das Gespräch. Feuerwehrangehörige können bei Bedarf zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden.

<sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

<sup>3</sup> Wer Übungen und Kursen, welche durch Dritte veranstaltet werden, unentschuldig fernbleibt oder sich für diese zu spät abmeldet, schuldet dem Verband die ihm entstandenen Kosten, namentlich auch allfällige Bussen.

#### Kader und Fachleute

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

<sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

<sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthoben oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

<sup>4</sup> Der Kommandant hat eine Amtszeitbeschränkung von 8 Jahren. Der Verbandsrat kann die Amtszeit nach Ablauf der Amtszeitbeschränkung um maximal 4 Jahre verlängern. Die jährliche Bestätigung erfolgt gegenseitig.

## Persönliche Ausrüstung

### Art. 8

<sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

<sup>2</sup> Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatzfähigem Zustand zu halten.

<sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

## Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

### Art. 9

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind. Amtspersonen sind: Gemeinderäte, der/die Regierungsstatthalter/in, Verbandsräte, Delegierte des Verbandsrates und Organe der Polizei.
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.
- c) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten können. Dieser muss ärztlich bescheinigt werden.
- d) auf Gesuch hin alleinstehende Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.
- e) Ehepartner oder Partner von eingetragener Partnerschaft, deren Partner Feuerwehr leistet.
- f) Personen als Jahres- und Kurzaufenthalter, Flüchtlinge, Asylsuchende
- g) Ehepartner/in und Partner/in in eingetragener Partnerschaft, welche nach b) von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind.

## Übungsdienst und Einsatz

### Übungsplan und -daten

### Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

## Obligatorium und Entschuldigungen

### Art. 11

<sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Entschuldigungsgesuche sind schriftlich, spätestens 2 Tage nach der entsprechenden Übung; massgebend bei Gesuchen via Post ist der Poststempel, bei Gesuchen via Entschuldigungsformular auf der Homepage der Feuerwehr an den Fourier ist das Eingabedatum massgebend.

Fourier einzureichen.

<sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall
  - b) Erkrankung oder Todesfall in der Familie
  - c) Schwangerschaft, Geburt
  - d) begründete Ortsabwesenheit, Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit
  - e) ausüben eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, Notfälle aller Art.
- <sup>4</sup> Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen wird gemäss Feuerwehrverordnung gebüsst.

Inanspruchnahme von Eigentümern Dritter

**Art. 12**

- <sup>1</sup> Die Feuerwehr ist, unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht, berechtigt private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.
- <sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Einsatzleitung

**Art. 13**

- <sup>1</sup> Dem Feuerwehrkommandanten oder Einsatzleiter steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.
- <sup>2</sup> Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Stützpunktes

**Art. 14**

Bei einem Ereignis mit dem Sonderstützpunkt übernimmt der Einsatzleiter des zuständigen Sonderstützpunktes bei Eintreffen auf dem Schadenplatz das Kommando. Sonderereignisse sind z. B.: PBU-, Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis, usw.

Kaminbrand

**Art. 15**

Bei einem Kaminbrand gehen die Kosten des Kaminfegers zu Lasten des Hausbesitzers.

**III. Betriebsfeuerwehren**

Betriebsfeuerwehren

**Art. 16**

- <sup>1</sup> Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.
- <sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) und die kantonalen Brandschutzvorschriften.
- <sup>3</sup> Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

## **IV. Jugendfeuerwehr**

### **Grundsatz**

#### **Art. 17**

Jugendliche ab dem 14. Altersjahr können der Jugendfeuerwehr beitreten.

### **Übertritt**

#### **Art. 18**

Ab dem 18. Altersjahr ist ein Übertritt in die örtliche Feuerwehr möglich.

### **Übungsbetrieb**

#### **Art. 19**

Der Besuch der Feuerwehrübungen nach dem Jugendfeuerwehrcurs ist erwünscht.

### **Entschuldigungen**

#### **Art. 20**

Das Fernbleiben einer Übung muss entschuldigt werden.

### **Bussen**

#### **Art. 21**

<sup>1</sup> Ein Angehöriger der Jugendfeuerwehr wird nicht gebüsst.

<sup>2</sup> Bei mehr als 90% unentschuldigtem Fernbleiben an den Übungen, kann der Feuerwehrstab denjenigen aus der Feuerwehr ausschliessen.

## **V. Finanzierung**

### **Grundsatz**

#### **Art. 22**

Die Finanzierung der Feuerwehr richtet sich nach Artikel 55 Abs. 3 des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes Feuerwehr Orpund-Safnern.

### **Ersatzabgabe**

#### **Art. 23**

<sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst dispensiert sind, bezahlen eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt zwischen 3% und 10% des Staatssteuerbetrages und wird vom Verbandsrat festgelegt. Der Betrag ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

<sup>3</sup> Sie beträgt mindestens Fr. 50.00 und darf zurzeit insgesamt Fr. 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Wer 32 und mehr Dienstjahre geleistet hat, wird von der Bezahlung einer Ersatzabgabe befreit.

<sup>5</sup> Dienstjahre, welche bei einer anderen Feuerwehrorganisation geleistet wurden, sind anzurechnen.

<sup>6</sup> Der Feuerwehrpflicht unterstellte, Ehepartner oder Partner von eingetragener Partnerschaft die ungetrennt leben und deren Partner beide wehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

<sup>7</sup> Wenn ein Ehepartner oder Partner von eingetragener Partnerschaft aus der Feuerwehrpflicht dispensiert oder infolge Erreichen der Altersgrenze entlassen wird, bezahlen Ehepaare oder Paare in eingetragener Partnerschaft die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

<sup>8</sup> Wird eine feuerwehrpflichtige Person nach 32 Dienstjahren entlassen, so ist auch der Ehepartner oder der Partner von eingetragener Partnerschaft von der Ersatzabgabe befreit, auch wenn die Altersgrenze noch nicht erreicht ist.

<sup>9</sup> Die Ersatzabgabe wird bei Wohnsitzwechsel für das ganze Kalenderjahr von der Gemeinde bezogen, in welcher die ersatzabgabepflichtige Person am 31. Dezember des laufenden Jahres ihren Wohnsitz hatte.

#### Befreiung von der Ersatzabgabe

#### **Art. 24**

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit

- a) Personen, die gemäss Art. 9 Bst. a – g von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind.
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Bst. b und c von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

#### Gebühren

#### **Art. 25**

Der Verbandsrat erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 Abs. 2 FWG in Anspruch nehmen
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

**Art. 26**

<sup>1</sup> Der Verband kann, bei schuldhaft herbeigeführtem Ereignis, die Einsatzkosten bei den Verursachenden einfordern.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FWG sowie bei Einsätzen in Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

**Art. 27**

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine Entschädigung verlangt werden (Ansätze sinngemäss der Feuerwehrweisungen des Kantons).

## **VI. Zuständigkeiten**

### **Verbandsrat**

Aufgaben und Befugnisse

**Art. 28**

Der Verbandsrat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Verbandsgemeinden fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben
- c) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrstab
- d) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen, der Gebühren und der Ersatzabgabe in der Verordnung fest
- e) bestimmt im Rekursfall, ob eine dienstpflichtige Person aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat
- f) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht
- h) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren
- i) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus

## **VII. Strafen und Schlussbestimmungen**

Strafen

**Art. 29**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 40.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Verbandsrat zuständig.

<sup>2</sup> Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

<sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Art. 47 – 49 FFG bleibt vorbehalten.

Übergangsbestimmung Aus-  
trittsregelung

**Art. 30**

<sup>1</sup> Für Angehörige der Feuerwehr, welche bei Inkrafttreten der Reglementsänderung per 1. Januar 2011 bereits 15 und mehr Dienstjahre geleistet haben, gelten die Regeln des Feuerwehrreglements Ausgabe 8. November 2008.

<sup>2</sup> Für Angehörige der Feuerwehr, welche bei Inkrafttreten der Reglementsänderung per 1. Januar 2022 bereits 25 und mehr Dienstjahre geleistet haben, gelten die Regeln des Feuerwehrreglements Ausgabe 3. Juni 2015.

Inkrafttreten

**Art. 31**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle vorherigen Feuerwehrreglemente des Gemeindeverbandes Feuerwehr Orpund-Safnern und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 8. April 2021.

Safnern, 9. April 2021

**Gemeindeverband Feuerwehr Orpund-Safnern**

Der Verbandspräsident

Die Verbandsekretärin

Michel Hess

Sabrina Studer

**Auflagezeugnis**

Die Verbandssekretärin hat dieses Reglement 30 Tage vor der Delegiertenversammlung vom 8. April 2021 in den Gemeindeverwaltungen Orpund und Safnern öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger vom 11. März 2021 bekannt gemacht.

Safnern, 9. April 2021

**Gemeindeverband Feuerwehr Orpund-Safnern**

Die Verbandssekretärin

Sabrina Studer